

Künstlerische Eignungsprüfung im BA-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“

mit dem Abschluss Bachelor of Arts, des Fachbereichs 05
an der Justus-Liebig-Universität Gießen

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer eine studiengangbezogene künstlerische Eignung nachweist, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ auch in künstlerischer Hinsicht erwarten lässt. Die erforderliche künstlerische Befähigung wird in Rahmen einer Eignungsprüfung, welche dem Bewerbungsverfahren vorausgeht, festgestellt.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung bildet der Prüfungsausschuss eine Aufnahmekommission, der angehören:

- bis zu acht Professoren bzw. Professorinnen. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist Vorsitzende/r der Kommission. Berufen werden obligatorisch zwei Professor/innen aus dem Institut für Angewandte Theaterwissenschaft, es können zudem je ein/e Professor/in aus den Fachgebieten Germanistik, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft sowie aus den Instituten für Anglistik, Romanistik und Slavistik hinzukommen.
- Assoziierte der HTA können beratend teilnehmen.
- Studentische Beisitzende können beratend teilnehmen.
- mind. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen des Instituts für Angewandte Theaterwissenschaft.
- Der Prüfungsausschuss kann die Bildung der Aufnahmekommission an Verantwortliche der ATW delegieren.

(3) Um an dem Prüfungsverfahren teilzunehmen, muss sich die Bewerberin/der Bewerber bei der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Teilnahme anmelden. Die Anmeldung zur künstlerischen Eignungsprüfung erfolgt über das Online-Portal des Instituts für Angewandte Theaterwissenschaft. Die jeweiligen Fristen werden zu Beginn eines jeden Jahres ebenfalls dort bekanntgegeben. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich online registriert und die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium nachgewiesen haben, zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ein und teilt ihnen die Prüfungsbedingungen mit. Zum Verfahren zugelassen werden Bewerberinnen/Bewerber, die die geforderten Unterlagen nach Absatz 4a fristgerecht eingereicht haben. Bewerberinnen/Bewerber, die die Unterlagen nicht innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist eingereicht haben, werden zum Verfahren nicht zugelassen.

(4) Die künstlerische Eignungsprüfung besteht aus drei Abschnitten, die jeweils mit bestanden bewertet werden müssen. Erst nach drei bestandenen Teilprüfungen besteht ein Anspruch auf einen Studienplatz.

a. Der erste Abschnitt der künstlerischen Eignungsprüfung überprüft die eigenen künstlerischen Fähigkeiten. Für den ersten Abschnitt der Prüfung fordert der/die Prüfungsausschussvorsitzende die Bewerberin/den Bewerber daher dazu auf, folgende Prüfungsunterlagen einzureichen:

- einen tabellarischen Lebenslauf, um Vorkenntnisse und bisherige Tätigkeiten im Bereich Theater/Kultur nachzuweisen, die auf einen erwartbaren Studienerfolg rückschließen lassen,
- ein Motivationsschreiben mit Angabe der Bewerbungsgründe, um das Verhältnis der Bewerberin/des Bewerbers zu Theater und Kunst darzustellen,
- eine Mappe mit zwei bis drei selbstgefertigten, künstlerischen Arbeiten zu Themen, die sich die Bewerberin/der Bewerber selbst gestellt hat (z. B. Entwürfe oder Dokumentationen von szenischen Arbeiten, Performances,

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (BA ATW) Anlage 3: Eignungsprüfung	29.07.2021	7.35.05 Nr. 4	S. 2
--	------------	---------------	------

Audioarbeiten, Videofilm, Raum-, Klang- oder Videoinstallationen, eigene Texte, Regie-Exposé, Bühnenbildmodell oder ähnliches),

- ein oder zwei Kurzkritiken zu Aufführungen der darstellenden Künste sowie
- eine unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut wird ebenfalls gefordert: *"Ich versichere: die in der Mappe vorgelegten Arbeiten habe ich selbst gefertigt"*.

b. Zum Bestehen des ersten Abschnitts der Eignungsprüfung werden folgende Kriterien zur Ermittlung der studiengangsspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse) angelegt:

- die Fähigkeit, individuelle Ideen, Konzepte und Herangehensweisen an selbst gestellte Themen zu entwickeln, die sich visuell, akustisch, sprachlich, körperlich, inszenierend, performativ verwirklichen lassen.
- die Fähigkeit, künstlerische Inhalte konzeptionell zu strukturieren und zu organisieren.
- die Fähigkeit zur Reflexion, Beschreibung und Vermittlung künstlerischer Formate und Ansätze,
- die Fähigkeit, sich Bilder, Töne und Ereignisse vorzustellen und diese in künstlerisch inspirierte Formen und Abläufe zu bringen, künstlerische Phantasie, die sich auf diese Bereiche bezieht,
- Affinität zu Theatermitteln im Bereich der Bühnen-Technik (Licht, Ton, Video, Sensorik, Datenübertragung).

Die Unterlagen sind von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu sichten.

c. Der erste Abschnitt der Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens drei der fünf Kriterien (eigene künstlerische Arbeiten a. zu entwickeln, b. zu strukturieren, c. zu reflektieren, d. Phantasie und e. Technikaffinität) als bestanden bewertet wurden.

(5) Ist der erste Abschnitt der Eignungsprüfung mit „bestanden“ bewertet worden, wird die Bewerberin/der Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum zweiten Teil der Prüfung eingeladen. Der zweite Abschnitt der künstlerischen Eignungsprüfung bezieht sich auf die Wahrnehmung von fremden ästhetischen Formaten. Er besteht aus einer Klausur. Die Klausur dauert drei Stunden. Sie findet für alle Bewerber/innen eines Zulassungstermins zur gleichen Zeit statt und behandelt ein für alle Bewerber/innen gleiches Thema.

a. Inhalt der Klausur ist das Anfertigen eines analytischen Essays im Anschluss an die Vorführung eines ca. 15-minütigen Ausschnittes aus einer Videoaufzeichnung einer Theater- oder Tanzaufführung, einer Performance oder eines Films.

b. Zum Bestehen des zweiten Abschnitts der Eignungsprüfung werden folgende Kriterien zur Ermittlung der studiengangsspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse angelegt:

- Fähigkeit zur Offenheit und Einlassung auf fremde künstlerische Formen
- Fähigkeit zur sensiblen Wahrnehmung von visuellen und akustischen Phänomenen, zur detailgenauen Beobachtung von Formaten, Ereignissen und Prozessen, Erkennen der spezifischen künstlerischen Elemente und Einsatzgebiete.
- Die Fähigkeit, Wahrnehmungen, Inhalte, und Zusammenhänge schriftlich zu reflektieren und zu formulieren, sprachliche Ausdrucksfähigkeit, Affinität zu einem Vokabular für künstlerische Prozesse und ästhetische Erfahrung.
- Fähigkeit zur Selbst-Reflexion und Befragung der eigenen Perspektive sowie Bereitschaft, diese zu artikulieren.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (BA ATW) Anlage 3: Eignungsprüfung	29.07.2021	7.35.05 Nr. 4	S. 3
--	------------	----------------------	------

Die Klausur ist von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu bewerten.

c. Der zweite Abschnitt der Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens drei der vier Kriterien (sich fremden ästhetischen Formen gegenüber a. zu öffnen, b. diese differenziert zu betrachten, c. die Wahrnehmungen zu formulieren, d. die eigenen Position zu reflektieren) als bestanden bewertet wurden.

(6) Ist der zweite Abschnitt der Eignungsprüfung mit „bestanden“ bewertet worden, wird die Bewerberin/der Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum dritten Teil der Prüfung eingeladen. Der dritte Abschnitt der künstlerischen Eignungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung abgenommen. Sie dauert 20 Minuten.

a. Inhalt der Prüfung ist es, in praktischer und fachlicher Hinsicht zusätzliche Aufschlüsse über die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers zu erhalten, insbesondere über deren Erwartungshaltungen und Vorstellungen von einem wissenschaftlich-künstlerischem Studium.

b. Zum Bestehen des dritten Abschnitts der Eignungsprüfung werden folgende Kriterien zur Ermittlung der studiengangsspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse angelegt:

- Mündliche Ausdrucksfähigkeit,
- Fähigkeit und Bereitschaft, eigene Erwartungen an theatrale/performative Formate im Gespräch zu formulieren, bes. auch Erwartungen an die Bedingungen des Studiums und an die Arbeit auf der Bühne / in Proben / im Theater.
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Reflexion künstlerischer Prozesse und ästhetischer Erfahrung im Gespräch.

Die Prüfung ist von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abzunehmen und von diesen zu bewerten.

c. Der zweite Abschnitt der Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens zwei der drei Kriterien (a. Ausdrucksfähigkeit, b. Erwartungshaltungen, c. Offenheit) als bestanden bewertet wurden.

(7) Die Prüfenden der mündlichen Prüfung entscheiden in der Regel unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung, ob die erforderliche künstlerische Begabung nachgewiesen ist; sie berücksichtigen dabei die Ergebnisse aller Teile der Prüfung.

(8) Die Eignungsprüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Bewerberin/der Bewerber alle drei Abschnitte bestanden hat.

(9) Bewerten die Prüfenden einen Abschnitt mit „nicht bestanden“ ist die Eignungsprüfung insgesamt nicht bestanden. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Bewerberin/dem Bewerber dies mit.

(10) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Förmlichkeiten festhält und erkennen lässt, worauf sich die jeweilige Entscheidung gründet.

(11) Bei insgesamt bestandener Prüfung und einem Studienbeginn später als im Wintersemester, das auf die Prüfung folgt, müssen im Bewerbungsverfahren die Online-Registrierung sowie die Einreichung der Unterlagen erneut erfolgen, jedoch ist es möglich, einen formlosen Antrag auf ein verkürztes Eignungsprüfungsverfahren zu stellen zu. Das Erfordernis der Klausur und der mündlichen Prüfung entfällt in diesem Fall. Der formlose Antrag auf verkürztes Eignungsprüfungsverfahren muss schriftlich beim Institut für Angewandte Theaterwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen erfolgen.